

Bericht

**des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft
betreffend das
Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die
Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt
Wels 1992 geändert werden
(Zweites Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019)**

[L-2017-434377/14-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1068/2019](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, (im Folgenden: VRV 2015) wurde das bisherige System der kommunalen Haushaltsführung und Buchführung (zuletzt in Form der VRV 1997) durch ein integriertes System mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt ersetzt.

Auf Grund dessen wird mit dem Ersten Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 die Oö. Gemeindeordnung 1990 (im Folgenden: Oö. GemO 1990) sowie das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 (im Folgenden: Stadtstatute) sowie das Oö. Gemeindeverbändegesetz geändert.

Die gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen betreffend Darlehen wurden in dem zuvor genannten Ersten Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetzes 2019 allerdings noch nicht angepasst. Damit sollen Verzögerungen der Kundmachung dieses Landesgesetzes vermieden werden, da die Begleitregelungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Anwendung der VRV 2015 ab dem Haushalts- bzw. Rechnungsjahr 2020 möglichst rasch in Kraft treten sollen, um bei der Erstellung des Voranschlags in gesicherter Form berücksichtigt werden zu können.

Mit dem vorliegenden Landesgesetz werden nun auch die gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen betreffend Darlehen mit der Terminologie der VRV 2015 in Einklang gebracht. Für diese Bestimmungen gilt das Einspruchsverfahren nach § 14 iVm. § 9 F-VG 1948, weshalb eine

Kundmachung grundsätzlich erst nach (ungenutztem) Ablauf der achtwöchigen Einspruchsfrist der Bundesregierung zulässig ist; eine frühere Kundmachung kommt nur in Betracht, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt. Die auf Grund dieses Zustimmungsverfahrens zu erwartenden Verzögerungen bei der Kundmachung des vorliegenden Landesgesetzes können - anders als das bei den Bestimmungen des Ersten Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetzes 2019 der Fall ist - insofern leichter in Kauf genommen werden, als es sich dabei um Regelungen handelt, die keiner besonderen Vorlaufzeit im Rahmen der Vorbereitung des Haushalts- bzw. Rechnungsjahres 2020 bedürfen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 iVm. Art. 115 Abs. 2 B-VG sowie aus § 14 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Ein modernes und transparentes Haushaltsrecht der Gebietskörperschaften, das die Leistungskraft der jeweiligen staatlichen Organisationseinheiten nachvollziehbar dokumentiert, steigert auch die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Gesetze darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, welche die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Gemeinden zum Inhalt haben. Für sie gilt daher das Einspruchsverfahren nach § 14 iVm. § 9 F-VG 1948, sodass der Gesetzesbeschluss gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben ist.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 76 Abs. 6 und 7 Oö. GemO 1990):

Im Abs. 6 wird insofern eine klarstellende Differenzierung vorgenommen, als nur die Beschlüsse betreffend die Höhe der allenfalls aufzunehmenden Kassenkredite und Darlehen jedenfalls gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag beschlossen werden müssen. Dagegen können die für die Ausschreibung der Einhebung der Gemeindeabgaben

erforderlichen Beschlüsse schon früher, müssen jedoch spätestens gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag gefasst werden. Sofern der Gemeindevoranschlag ausnahmsweise erst nach Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden sollte, gilt dies jedoch nur insoweit, als sich nicht aus den spezifischen Abgabenbestimmungen ergibt, dass die Abgabe vor Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt werden muss (vgl. zB § 11 Oö. Hundehaltegesetz).

Im Abs. 7 wird die in der VRV 2015 vorgesehene Form der Veröffentlichungspflicht im Internet (vgl. § 6 Abs. 9 leg. cit.), die in inhaltlicher Hinsicht auch der Österreichische Stabilitätspakt 2012 vorsieht, nicht nur für den vom Gemeinderat nach den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 beschlossenen Voranschlag, sondern auch für die gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 gefassten Beschlüsse übernommen.

Zu Art. I Z 2 (§ 77 sowie § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Auf Grund der Umformulierung des § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 werden auch § 77 und § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 insofern angepasst, als nur jene Beschlüsse betreffend die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben nach dieser Bestimmung zu übermitteln bzw. zu überprüfen sind, die gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag gefasst wurden.

Zu Art. I 3 bis 6 (§ 78 Z 3, § 83 sowie § 84 Abs. 1, 3 und 5 Oö. GemO 1990), Art. II (§ 58 Abs. 1 und 3 Z 3 sowie § 58a StL. 1992), Art. III (§ 58 Abs. 1 und 3 Z 3 sowie § 58a StS. 1992) und Art. IV (§ 58 Abs. 1 und 3 Z 3 sowie § 58a StW. 1992):

Mit diesen Änderungen werden Anpassungen an die Begrifflichkeiten der VRV 2015 vorgenommen und etwa die mehrfach verwendeten wichtigen Anknüpfungspunkte des außerordentlichen (Gemeinde-)Voranschlags sowie der Einnahmen des ordentlichen (Gemeinde-)Voranschlags durch die neuen Begriffe „Auszahlungen für investive Einzelvorhaben“ und „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit“ ersetzt (siehe dazu auch das Erste Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 sowie die diesbezüglichen Gesetzesmaterialien).

Unter den Auszahlungen für Kapitaltransfers im § 58 Abs. 1 Stadtstatute sind Zuwendungen an Dritte zu verstehen. Solche Kapitaltransfers können insbesondere wegen der wichtigen überregionalen Funktion und der Wahrnehmung besonderer gesellschaftspolitischer Aufgaben der Statutarstädte gerechtfertigt sein. Wie sich schon aus § 36 VRV 2015 ergibt, können sich solche Kapitaltransfers nur auf Investitionen beziehen.

Auf Grund der besonderen Stellung der Statutarstädte sollen die Möglichkeiten zur Zurückzahlung, das Ausmaß sowie die Voraussetzungen zur Heranziehung von Kassenkrediten (§ 58a Stadtstatute) im Vergleich zur Oö. GemO 1990 weniger eingeschränkt sein.

Zu Art. V (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):

Abs. 1 sieht ein Inkrafttreten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich vor.

Mit der Übergangsbestimmung des Abs. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass für alle haushaltsrechtlichen Maßnahmen, die noch das Haushaltsjahr 2019 betreffen, die bislang geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden sind. Umgekehrt werden die Bestimmungen dieses Landesgesetzes schon im Jahr 2019 für solche Maßnahmen wirksam, die das Haushaltsjahr 2020 betreffen.

Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

- 1. diesen Bericht in die Tagesordnung der heutigen Landtagssitzung aufnehmen und**
- 2. das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Zweites Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019), beschließen.**

Linz, am 4. Juli 2019

Bgm. Johann Hingsamer

Obmann

Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Zweites Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag hat der Gemeinderat die Höhe der allenfalls aufzunehmenden Kassenkredite und Darlehen festzusetzen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat der Gemeinderat die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

(7) Der vom Gemeinderat beschlossene Gemeindevoranschlag und die nach Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.“

2. Im § 77 und im § 99 Abs. 2 wird jeweils vor der Wendung „Beschlüsse nach § 76 Abs. 6“ die Wortfolge „gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag gefassten“ eingefügt.

3. Im § 78 wird am Ende der Z 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. zur Leistung der Mittelverwendungen nach Z 1 innerhalb der Grenzen des § 83 einen Kassenkredit im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen.“

4. § 83 lautet:

„§ 83

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit darf die Gemeinde nur solche Kassenkredite aufnehmen,

1. die auf Euro lauten und
2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten. Für Kassenkredite gelten die Bestimmungen des § 84 nicht.

(2) Kassenkredite dürfen auch zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen-Code 341 und 3411 bis 3417 gemäß Anlage 1b der VRV 2015) herangezogen werden, wenn

1. das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres ausgeglichen ist,
2. die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Haushaltsjahr gesichert ist und
3. die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.“

5. Im § 84 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Rahmen des außerordentlichen Gemeindevoranschlags“ durch die Wortfolge „zur Bedeckung von Auszahlungen für investive Einzelvorhaben gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres“ ersetzt.

6. Im § 84 Abs. 3 und 5 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 58 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „zur Bedeckung von Auszahlungen für investive Einzelvorhaben und Kapitaltransfers“ ersetzt.

2. Im § 58 Abs. 3 Z 3 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag“ ersetzt.

3. § 58a lautet:

**„§ 58a
Kassenkredite**

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit darf die Stadt nur solche Kassenkredite aufnehmen,

1. die auf Euro lauten und

2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen 40 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres nicht überschreiten. Für Kassenkredite gelten die Bestimmungen des § 58 nicht.

(2) Kassenkredite dürfen auch zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen-Code 341 und 3411 bis 3417 gemäß Anlage 1b der VRV 2015) herangezogen werden, wenn

1. die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Rechnungsjahr gesichert ist und

2. die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.“

Artikel III

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 58 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „zur Bedeckung von Auszahlungen für investive Einzelvorhaben und Kapitaltransfers“ ersetzt.*

2. *Im § 58 Abs. 3 Z 3 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag“ ersetzt.*

3. § 58a lautet:

**„§ 58a
Kassenkredite**

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit darf die Stadt nur solche Kassenkredite aufnehmen,

1. die auf Euro lauten und

2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen 40 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres nicht überschreiten. Für Kassenkredite gelten die Bestimmungen des § 58 nicht.

(2) Kassenkredite dürfen auch zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen-Code 341 und 3411 bis 3417 gemäß Anlage 1b der VRV 2015) herangezogen werden, wenn

1. die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Rechnungsjahr gesichert ist und
2. die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.“

Artikel IV

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 58 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „zur Bedeckung von Auszahlungen für investive Einzelvorhaben und Kapitaltransfers“ ersetzt.*

2. *Im § 58 Abs. 3 Z 3 wird jeweils die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag“ ersetzt.*

3. *§ 58a lautet:*

„§ 58a

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit darf die Stadt nur solche Kassenkredite aufnehmen,

1. die auf Euro lauten und
2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen 40 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres nicht überschreiten.

Für Kassenkredite gelten die Bestimmungen des § 58 nicht.

(2) Kassenkredite dürfen auch zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen-Code 341 und 3411 bis 3417 gemäß Anlage 1b der VRV 2015) herangezogen werden, wenn

1. die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Rechnungsjahr gesichert ist und
2. die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.“

Artikel V

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen in der Fassung dieses Landesgesetzes sind erstmals für Maßnahmen, die das Haushaltsjahr bzw. Rechnungsjahr 2020 betreffen, anzuwenden. Für Maßnahmen, die das Haushaltsjahr bzw. das Rechnungsjahr 2019 betreffen, sind die bis dahin geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.